MEDI Bayern e. V.

Satzung

i. d. F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom Februar 2013.

§1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „*MEDI Bayern e.V.*" und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist München.

§2

Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der niedergelassenen Ärzte in Bayern gegenüber den staatlichen Stellen und gegenüber der Selbstverwaltung.

Der Verein ist Mitglied des Vereins MEDI Deutschland e. V., dessen Zweck, die gegenseitige Abstimmung von Zielen und Tätigkeiten der Mitgliedsorganisationen, insbesondere auf politischem, standespolitischem und wirtschaftlichem Gebiet, ist. Im Vereinsinteresse ist die Übermittlung personenbezogener Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail, Telefax) an MEDI Deutschland e. V. zulässig.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Verein beispielsweise

a) die Interessen seiner Mitglieder u.a. in der Gesundheitspolitik artikulieren,

b) Bemühungen um ein sinnvolles, am Patientenwohl orientiertes Krankenversicherungssystem in Deutschland unterstützen,

c) bei für ihn akzeptabel geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen die ambulante ärztliche Grundversorgung sicherstellen und organisieren, soweit damit nicht ausschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften betraut sind,

d) Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die freie und gewissenhafte Ausübung des Heilberufs in Folge staatlicher Dirigismen und Restriktionen nicht ohne existentielle Gefährdung möglich ist und somit die ambulante medizinische Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann,

e) die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder durch Beratung und Bereitstellung von Dienstleistungen für die ärztliche Tätigkeit fördern und die Mitglieder in allen Fragen der Berufsausübung beraten,

f) die Zusammenarbeit mit nichtärztlichen Heilhilfsberufen und deren Organisationen fördern,

g) wissenschaftliche Veranstaltungen organisieren,

h) Informationsveranstaltungen für Patienten durchführen.

(3) Der Verein ist fachgruppenungebunden, parteiunabhängig und frei. Er darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§3

Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wer- den. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder niedergelassene Arzt mit Praxissitz in Bayern werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, im Übrigen aber mit den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds können sonstige Personen oder Vereinigungen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses werden. Auf Beschluss des Vorstandes können Vereinigungen (insbesondere regional tätige Verbände, Ärztenetze und andere Standesorganisationen) auch ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich durch die Förderung des Zwecks des Vereins oder für den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben.

(4) Der Aufnahmeantrag als ordentliches oder außerordentliches Mitglied muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Antrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen wer- den. Diese entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes,

b) durch Austritt des Mitgliedes,

c) durch Ausschluss aus dem Verein,

d) bei Wegfall der Voraussetzungen der Vereinsmitgliedschaft,

e) bei Verlust der Approbation.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss bis spätestens 3 Monate vorher, also bis 30.09. des laufenden Jahres beim Verein eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Beschluss wird dem Betroffen im Falle der Nichtanwesenheit vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

(4) Mitglieder haben auch im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht.

(2) Die Mitglieder werden für die Aufgaben des Vereins eintreten und erkennen mit dem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.

(3) Jedes ordentliche Einzelmitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist unzulässig.

(4) Alle Mitglieder genießen die Unterstützung des Vereins in sämtlichen Belangen, die dem Vereinszweck entsprechen. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragene Aufgaben wahrzunehmen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(5) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.

§7

Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder

erlassen. Für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags bei Vereinigungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 kann die tatsächliche Mitgliederanzahl der Vereinigung herangezogen werden.

(3) Ein Mitglied, das mit den Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb 2 Monate ab Mahnung zahlt, kann ausgeschlossen werden.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9

Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden, u.a. ein Beirat.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondre zuständig für

a) Satzungsänderungen,

b) Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,

c) Wahl der Kassenprüfer,

d) Beitragsfestsetzung,

e) Entscheidung über ein vom Vorstand abgelehntes Beitrittsgesuch,

f) Ausschluss eines Mitglieds,

g) Beschlüsse über Anträge,

h) Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen grundsätzlich schriftlich mit Begründung

spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand bzw. bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge oder Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung beschließen, wenn mindestens 2/3 der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind und es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung ist bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht erweiterbar.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Vereinigungen, die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ordentliches Vereinsmitglied sind, werden in der Mitgliederversammlung durch zur Vertretung bevollmächtigte Personen vertreten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass in diesem Fall eine Vereinigung für bis zu 10 ihrer Mitglieder eine und für alle weiteren 10 Mitglieder "jeweils eine weitere Stimme in der Mitgliederversammlung erhält.

(8) Für Beschlüsse über

a) Auflösung des Vereins,

b) Satzungsänderungen,

c) Ausschluss eines Mitglieds

ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

(9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(10) Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(11) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Zum Vorstand gehören

a) der Vorsitzende

b) der 1. Stellvertreter

c) der 2. Stellvertreter

d) der Schriftführer und

e) der Schatzmeister.

Die Gruppe der Vereinigungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 (ordentlich Mitglieder) mit mehr als 300 Mitgliedern erhält höchstens zwei Sitze im Vorstand. Sind mehr als zwei dieser Vereinigungen Mitglied, wählen sie aus Ihrer Mitte zwei Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nach Abs. 4 Satz 1. Vor Ablauf der Amtsperiode ist der Zeitpunkt des Aufnahmeantrags maßgeblich. Die Vereinigungen werden im Vorstand durch zur Vertretung bevollmächtigte Personen vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen niedergelassene Ärzte/Ärztinnen sein.

(3) Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 Satz 3 werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen.

(6) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der erste Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall der zweite Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

(8) Der ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

(9) Die Beschlussfassung erfolgt in der Vorstandssitzung. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit, die des ersten Stellvertreters oder bei dessen Abwesenheit die des zweiten Stellvertreters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss nur gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat (Umlaufverfahren).

(10) Wird ein Beirat gebildet, kann der Vorstand zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(11) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand bezahlter Kräfte bedienen.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen soll gemeinnützigen Einrichtungen der Ärzteschaft im Land Bayern zum Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung zugeführt werden.

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.